

Statuten des Kulturvereins Kulturgi

Alle Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf alle Geschlechter

I. Zweck und Tätigkeit

Kulturgi ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Turgi. Er bezweckt, das kulturelle Leben in Turgi und die dörfliche Gemeinschaft durch die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung von lokalen Veranstaltungen und Darbietungen zu fördern und zu beleben. Der Pflege der Dorfgemeinschaft und dem Engagement von Kulturschaffenden der Region soll speziell Beachtung geschenkt werden.

II. Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein steht jedermann offen, auch juristischen Personen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

2.1 Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme in den Verein Kulturgi erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Ein Austritt ist nur auf das Ende des Jahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen annulliert werden.

2.2. Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der Vereinsversammlung jährlich festgesetzt. Bei Austritt werden keine Mitgliederbeiträge zurückbezahlt.

2.3. Anspruch auf Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen

III. Finanzen

3.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, Spenden
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen von Behörden und privaten Sponsoren

3.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.3 Abgeltung Vorstand

Die Arbeit des Vorstandes wird pauschal abgegolten. Der Betrag wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt, soll jedoch 10% des jährlichen Voranschlages nicht überschreiten. Über die Verteilung an die Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand selbst.

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

4.1. Vereinsversammlung

Jährlich findet eine Vereinsversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Der Vereinsversammlung obliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Vorstandsentschädigung
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin sowie der Rechnungsrevisoren.
- Die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderungen
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Statutenrevision und der Vereinsauflösung, für welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsidentin, Sekretärin und Kassierin. Zusätzlich sind ein bis drei Beisitzerinnen möglich. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Präsidentin, welche von der GV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen:

- Die Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Das Erstellen eines Jahresberichtes
- Die Erstellung eines jährlichen Rechnungsabschluss mit Kostenvoranschlag für das Folgejahr
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Planung, Organisation resp. Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Voranschlages
- Der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Die Vertretung von Kulturgütern nach aussen und Besorgung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

- Für die Ausarbeitung von Projekten sowie die Organisation von Veranstaltungen kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder weder dem Vorstand noch Kulturgi angehören.

Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Sie führt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

4.3. Rechnungsrevisoren

Die Vereinsrechnung wird jährlich von zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Sie fassen einen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung ab. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.

V. Auflösung des Vereins

Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens entscheidet die Vereinsversammlung im Sinne von Art. I.

VI. Schlussbestimmung

Der Sitz von Kulturgi ist jeweils die Adresse der Präsidentin.

Vorliegende Statuten wurden mit der Gründungsversammlung vom 23. September 2022 in Turgi angenommen.

Die Gründungsmitglieder:

.....
Rita Magdalena Müller

.....
Nancy Roth

.....
Stéphanie Tschanz

.....
Andrea Vizzarro

.....
Vera Wernli